

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EnEfG)

Mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) werden Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt. Es werden Anforderungen aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie national umgesetzt, aber auch zum Teil verschärft.

Das Gesetz ist am 17. November 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 18. November in Kraft getreten.

Für Gartenbaubetriebe ist wesentlicher Regelungsinhalt, dass eine Pflicht für Unternehmen zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsysteme und eine Pflicht, konkrete Pläne zur Umsetzung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen verbunden mit einem Energieaudit zu erstellen, festgelegt werden.

Nachfolgend befindet sich **eine Übersicht, welche Kapitel in diesem Umweltsammelblatt für die einzelnen Unternehmen relevant** sind.

UNTERNEHMENS-GRÖßE	ENERGIEVERBRAUCH < 2,5 GWH/JAHR	ENERGIEVERBRAUCH ≥ 2,5 GWH/JAHR BIS 7,5 GWH/JAHR	ENERGIEVERBRAUCH ≥ 7,5 GWH/JAHR
KLEINES ODER MITTLERES UNTERNEHMEN (KMU)	Kein Abschnitt relevant	Abschnitt 4	Abschnitt 1 Abschnitt 2 Abschnitt 3 Abschnitt 4
NICHT-KMU	Kein Abschnitt relevant	Abschnitt 2 Abschnitt 3 Abschnitt 4	Abschnitt 1 Abschnitt 2 Abschnitt 3 Abschnitt 4

Zur Verbrauchsermittlung sind sämtliche Verbräuche des Unternehmens zu berücksichtigen, auch Treibstoffe, Eigenerzeugung (z.B. Photovoltaik) oder Wärmebezüge von Dritten. Ausgenommen zur Ermittlung der Verbrauchsgrenzen sind lediglich folgende Energieformen:

- Umgebungswärme / Umgebungskälte,
- Solarthermie.



Der Begriff KMU umfasst Kleinunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen. Die Definition erfolgt gemäß Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen.

Als **Nicht-KMU** gelten Unternehmen, welche selbst oder innerhalb einer Unternehmensgruppe mindestens eines der beiden nachfolgenden Kriterien überschreitet:

- 250 oder mehr Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) oder
- 50 Mio. Euro Umsatz und 43 Mio. Euro Bilanzsumme.

1. Pflicht zur Einrichtung eines Energie- und Umweltmanagementsystems

Unternehmen mit einem **jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch** innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von **mehr als 7,5 Gigawattstunden** sind verpflichtet, ein **Energie- oder Umweltmanagementsystem** einzurichten.

Das Energie- und Umweltmanagementsystem muss **20 Monate nach Inkrafttreten** des Gesetzes eingerichtet sein, d.h. bis zum **18. Juli 2025**.

Das System muss mindestens zusätzlich zu den grundsätzlichen Systemanforderungen folgende Punkte erfüllen:

- Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie.
- Erfassung von Prozesstemperaturen und Produktionsprozessen.
- Erfassung abwärmeführender Medien (Temperatur, Wärmemenge, Inhaltstoffe).
- Erfassung von technisch vermeidbarer und unvermeidbarer Abwärme.
- Bewertung zur Möglichkeit der Umsetzung von Abwärme-Rückgewinnung und -nutzung
- Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen.
- Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021.

Energiemanagementsystem:

Dies ist ein System, das den Anforderungen der **DIN EN ISO 50001**, Ausgabe Dezember 2018, entspricht.

Es kann auch ein **EMAS-System** eingerichtet werden. **EMAS** ist die Kurzbezeichnung für das „Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ (Eco-Management and Audit Scheme):

- **EMAS** umfasst Energie, Emissionen, Material, Wasser, Abfall, Biodiversität.
Zertifizierung durch Umweltgutachter/innen (staatliches System)
Aufwand und Kosten:
 - Zertifizierung ca. 5.000€
 - Einrichtung des Systems: 1 Mitarbeiter, ca. 4-6 Monate Vollzeit
 - Alternative Einrichtung des Systems durch Berater: ab ca. 30.000€
- **ISO 50001** umfasst den Energiebereich.
Zertifizierung durch akkreditierte Zertifizierer (privater Anbieter)

Aufwand und Kosten:

- Zertifizierung ca. 5.000€
- Einrichtung des Systems: 1 Mitarbeiter, ca. 3 Monate Vollzeit
- Alternative Einrichtung des Systems durch Berater: ab ca. 20.000€.

2. Zertifizierung von Energieeffizienzmaßnahmen

Alle Unternehmen mit **mehr als 7,5 GWh/Jahr Gesamtenergieverbrauch** und alle **Nicht-KMU mit mehr als 2,5 GWh/Jahr Gesamtenergieverbrauch** sind verpflichtet, **Maßnahmenpläne** zur Umsetzung von wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Achtung:

für den Bereich Abwärme gelten abweichende Regelungen, wodurch auch kleine KMU betroffen sind.

Pflichten und erfasste Bereiche ab 2,5 GWh/Jahr sind:

1. **Unternehmen mit mehr als 7,5 GWh: ISO 50001 oder EMAS Energie- oder Umweltmanagementsysteme** nach § 8 Absatz 1 (EnEfG) mit zusätzlichen Anforderung nach unten genannter Pflichten

Wichtig:

KMU unter 7,5 GWh/Jahr Gesamtenergieverbrauch sind vom Bereich Energiemanagementsystem nicht betroffen.

2. **Nicht-KMU über 2,5 GWh/Jahr: Energieaudit** nach §8 Abs. 1 EDL-G (d.h. Anwendung nur für Nicht-KMU) oder **Energie- oder Umweltmanagementsystemen** nach § 8 Absatz 3 EDL-G (d.h. Unternehmen, die schon ein solches System eingerichtet oder mit der Einrichtung begonnen haben) mit zusätzlicher Anforderung nach unten genannten Pflichten

Achtung:

die allgemeine Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach EDL-G bleibt für **Nicht-KMU** weiterhin ab einem Energieverbrauch von 0,5 GWh/Jahr bestehen. 2,5 GWh-Grenze ist nur für die zusätzlichen Pflichten relevant.

Wichtig:

KMU unter 7,5 GWh Gesamtenergieverbrauch sind somit vom Bereich Energieaudit nicht betroffen.



Pflichten:

Betroffene Unternehmen müssen spätestens **innerhalb von drei Jahren** nach der ersten Zertifizierung oder nächsten Rezertifizierung des Energiemanagementsystems, konkrete, durchführbare **Umsetzungspläne** erstellen und veröffentlichen für alle in den **Energie- und Umweltmanagementsystemen bzw. Energieaudits** als **wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen**.

Als wirtschaftlich gelten folgende Maßnahmen:

- Positiver Kapitalwert nach 50% der Nutzungsdauer (max. 15 Jahre) nach DIN EN 17463,
- Nutzungsdauer = Abschreibedauer.

Das Gesetz schreibt **eine Verpflichtung zur Zertifizierung jeder Maßnahme** und der Bewertung durch ISO 50001-Zertifizierer bzw. einen Energieauditor vor. Eine Bagatellgrenze ist nicht vorgesehen, d.h. jede Kleinstmaßnahme wäre betroffen. Der ISO 50001-Zertifizierer bzw. der Energieauditor muss die **Vollständigkeit der Maßnahmenpläne bestätigen**.

Die **Bestätigung** hat das Unternehmen **auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** über eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.

3. Prüfung der Energiemanagementsysteme durch das BAFA

Das BAFA wird durch das Gesetz ermächtigt, die Einführung der Energiemanagementsysteme und Wirtschaftlichkeitsbewertungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang müssen auf Verlangen folgende Daten an das BAFA übermittelt werden:

1. Angaben zum Unternehmen,
2. Angaben zur Zertifizierungsgesellschaft,
3. Angaben zur Art des Energiemanagementsystems (ISO 50001 oder EMAS),
4. Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung,
5. Energiekosten pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
6. Energieverbrauch in kWh aufgeschlüsselt nach Energieträgern
7. Identifizierte Effizienzmaßnahmen, einschließlich Investitionskosten, Nutzungsdauer und erwartete Energieeinsparung in kWh/Jahr, sowie wirtschaftliche Bewertung nach DIN EN 17463,
8. Angaben zu Kosten zur Einrichtung des Energiemanagementsystems, sowie jährliche Betriebskosten,
9. Nachweis über erstellt Umsetzungspläne für Effizienzmaßnahmen.



4. Pflichten bezüglich Abwärme

Jedes Unternehmen mit mehr als **2,5 GWh/Jahr Gesamtenergieverbrauch** ist verpflichtet, Abwärme nach Stand der Technik **zu vermeiden oder zu reduzieren**, soweit möglich und zumutbar. Zur Ermittlung des Stands der Technik ist die bestverfügbare Technik zur Abwärmevermeidung zu berücksichtigen.

Zudem muss **jedes Unternehmen mit mehr als 2,5 GWh/a Gesamtenergieverbrauch** Abwärme **wiederverwenden**, soweit möglich und zumutbar.

Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen.

Die Wiederverwendung muss im Zweifel mehrstufig erfolgen, wenn genügend Restwärme vorhanden ist.

Wichtig:

Es gibt keine Ausnahme für KMU.

D.h. alle Unternehmen mit mehr als 2,5 GWh Gesamtenergieverbrauch pro Jahr sind betroffen.

Abwärme:

Abwärme ist Wärme, die in einem Prozess entsteht, dessen Hauptziel die Erzeugung eines Produktes oder die Erbringung einer Dienstleistung oder einer Energieumwandlung ist, und die dabei als ungenutztes Nebenprodukt an die Umwelt abgeführt werden müsste.

Veröffentlichung:

Jedes Unternehmen mit mehr als 2,5 GWh/a Gesamtenergieverbrauch muss Informationen zu **Abwärme** auf einer **Plattform** unaufgefordert mitteilen:

- Name des Unternehmens,
- Adresse,
- Je Abwärmequelle:
 - Jährliche Wärmemenge,
 - Maximale thermische Abwärmeleistung,
 - Zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen über Jahresverlauf,
 - Vorhandene Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung,
 - Durchschnittliches Temperaturniveau in Grad Celsius.

Unternehmen sind verpflichtet, die aufgeführten Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz **bis zum 31. März eines jeden Jahres** zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

- **Reguläre Frist: 31. März eines jeden Jahres** (§17 Absatz 2 Satz 1 EnEfG)
- **Übergangsfrist: 1. Januar 2024** (§20 Absatz 4 EnEfG)



Wichtig:

Aussetzung der Frist

Das fachlich zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz setzt die Frist zur Übermittlung von Informationen zum 1. Januar 2024 sowie die entsprechende Bußgeldbewehrung nach §19 Abs. 1 Nr. 9 EnEfG für **sechs Monate** aus.

Frist somit neu: 30. Juni 2024 (Entscheidung BMWK vgl. BAFA Meldung vom 20.11.2023)

Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten **elektronischen Vorlage** erfolgen.

Die Erstellung der Plattform ist abgeschlossen und veröffentlicht:

https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Effizienzpolitik/Plattform_fuer_Abwaerme/plattform_fuer_abwaerme_node.html.

Die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) im BAFA hat ein Merkblatt veröffentlicht, in welchem die konkreten Auskunft- und Informationspflichten der betreffenden Unternehmen genauer erläutert werden. Das Merkblatt kann bei der BfEE im Downloadbereich abgerufen werden.

Nach aktuellem Stand des Merkblattes (Version 1.1, Stand 04.03.2024) sind folgende Abwärmen aktuell nicht meldepflichtig:

- Abwärme ist offensichtlich nicht wirtschaftlich nutzbar:
In einem ersten Schritt betrachtet die BfEE Abwärmepotentiale **mit einem jährlichen durchschnittlichen Temperaturniveau von 20°C und weniger** als **unwesentlich**
- Abwärme <20°C,
- Diffuse Abwärmequellen (d.h. z.B. Gewächshausaußenhülle oder Maschinenabwärme an die Umgebungsluft).

Eine Anpassung der Vorgaben und Erweiterung der Meldepflichten auf alle Anlagen, wie es das Gesetz vorsieht, kann dabei jederzeit erfolgen. Wir empfehlen daher die Vorgaben regelmäßig auf Neuerungen zu prüfen.

Nach den aktuellen Vorgaben sind wohl nur die größten Wärmeerzeuger meldepflichtig, weil diese teilweise noch ungenutztes Potenzial im Abgas haben. In der Regel sollten hier nur Anlagen größer 1-2 MW Feuerungswärmeleistung betroffen sein, welche noch nicht über Brennwerttechnik verfügen.

Laut Merkblatt der BfEE:

Wichtiger Hinweis:

Um den Arbeitsaufwand im ersten Jahr der Meldung für Unternehmen zu vereinfachen, ist die erstmalige Meldung zum 30.06.2024 zunächst nur für **wesentliche und geführte Abwärmepotentiale** verpflichtend. Diffuse Abwärmepotentiale sowie geführte Abwärmepotentiale, die als unwesentlich gelten, weil deren Abwärme für Dritte offensichtlich nicht wirtschaftlich nutzbar ist, können bei der erstmaligen Meldung in 2024 im Portal noch unberücksichtigt bleiben. Zur Einordnung, inwiefern die im Unternehmen anfallende Abwärme als unwesentlich, bzw. für Dritte offensichtlich nicht wirtschaftlich nutzbar angesehen werden kann, wird auf Kapitel 3.3. in diesem Merkblatt verwiesen.



Von den Verpflichtungen nach dem Abschnitt 4 sind **Unternehmen ausgenommen, welche klimaneutral sind**. Eine Definition, was im Sinne des Gesetzes als klimaneutral bewertet wird, erfolgt durch den Gesetzgeber zu einem späteren, noch nicht bekannten Zeitpunkt in einer zusätzlichen Rechtsverordnung.

5. Bußgelder

Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen ist ordnungswidrig und kann mit hohen Geldbußen bis 100.0000 € (kein Energiemanagement oder nicht vorhandene Wärmerückgewinnung bei vermeidbarer Abwärme) bzw. bis zu 50.000 € (nicht/falsch durchgeführte Meldung oder Veröffentlichung) geahndet werden.

Dr. Hans Joachim Brinkjans,
Leiter Umweltreferat des Zentralverbandes Gartenbau e. V.

Januar 2024/ergänzt April 2024

Abkürzungen

EnEfG: Energieeffizienzgesetz

EDL-G: Energiedienstleistungsgesetz

BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BfEE: Bundesstelle für Energieeffizienz



Hinweis:

Die Veröffentlichung von Umweltsammelblättern ist ein Service des ZVG für die Mitgliedsbetriebe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. ZVG-Umweltsammelblätter können eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt werden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden